

## Dauerleihvertrag

Zwischen den nachfolgend bezeichneten Parteien wird, vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, folgender Vertrag geschlossen:

Eigentümer (Leihgeber)	Leihnehmer
------------------------	------------

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist/sind folgende Objekt/e (ggf. detaillierte Beschreibung im Anhang):

Objekt: \_\_\_\_\_  
Material: \_\_\_\_\_  
Maße: \_\_\_\_\_  
Lokalisierung, Datierung: \_\_\_\_\_  
Versicherungswert: \_\_\_\_\_

Die Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. März 2014, Nr. 59 ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2 Versicherung und Sicherung

- (1) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe im Rahmen der vom Deutschen Transport-Verband e.V. herausgegebenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen alle Gefahren während des Transports und des Aufenthalts („von Nagel zu Nagel“) zu versichern. Der Versicherungsschutz wird schriftlich spätestens **zwei Wochen vor Beginn der Leihdauer** nachgewiesen. Vorher erfolgt keine Ausleihe.
- (2) Der Leihnehmer verpflichtet sich, eine anerkannte Fachtransportfirma zu beauftragen oder/und den Transport durch zuvor namentlich benannte eigenen Fachangestellte durchführen zu lassen.
- (3) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern, sie mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, vor jedem Schaden zu bewahren und keiner Gefährdung auszusetzen. Er ist damit einverstanden, dass der Leihgeber diese Maßnahmen überwacht und sie, wenn er es für notwendig hält, auf Kosten des Leihnehmers ergänzt. Mit der Überwachung kann der Leihgeber ggf. eine/n Dipl.-RestauratorIn beauftragen.
- (4) Soweit der Leihgegenstand nur unter bestimmten klimatischen oder lichttechnischen Voraussetzungen ausgestellt werden darf, ist der Leihnehmer verpflichtet, diese Auflagen zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind ggf. in einer Anlage als Vertragsbestandteil im Einzelnen zu spezifizieren. Auch diese Maßnahmen darf der Leihgeber wie in Absatz 3 beschrieben überwachen und ergänzen.

- (5) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe einmal jährlich auf ihren Zustand hin durch eine/n Dipl.-RestauratorIn überprüfen zu lassen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Leihgeber sowie der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Erzbischöflichen Generalvikariat zuzuleiten.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Der Leihnehmer haftet auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft, für Untergang, Verlust und jede Beschädigung der Leihgabe in der Weise, dass er bei Totalverlust den in § 1 angegebenen Versicherungswert und bei Beschädigung nach Wahl des Leihgebers entweder den Versicherungswert oder die vom Leihgeber nach fachlichem Ermessen taxierte Wertminderung nebst Kosten der Instandsetzung zahlt. Für eventuell weitergehende Schäden, die vom Versicherungsvertrag nicht erfasst sind oder nicht ersetzt werden, leistet der Leihnehmer selbst Schadensersatz.
- (2) Beschädigungen oder Verlust der Leihgabe hat der Leihnehmer dem Leihgeber und der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat er die zur Klärung der Schadensursachen und zur Erhaltung von Ersatzansprüchen notwendigen Maßnahmen – wie etwa die Einschaltung der Polizei – sofort in die Wege zu leiten.

### **§ 4 Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen**

Etwaige Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen (auch Reinigungen) erfolgen auf Kosten des Leihnehmers. Sie erfordern die Abstimmung und vorherige schriftliche Genehmigung des Leihgebers und der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Erzbischöflichen Generalvikariat und, falls erforderlich, den zuständigen staatlichen bzw. kommunalen Denkmalbehörden.

### **§ 5 Fotos, Dokumentationen**

Der Leihnehmer ist berechtigt, vom Leihgegenstand Fotografien (analog/digital) anzufertigen / anfertigen zu lassen, sofern dabei eine Beschädigung des Leihgegenstandes ausgeschlossen werden kann. Der Leihnehmer stellt dem Leihgeber und der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Erzbischöflichen Generalvikariat jeweils eine Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert zur Verfügung.

### **§ 6 Leihdauer**

- (1) Die Leihdauer wird auf \_\_\_\_ Jahre festgelegt (Minimum 10 Jahre).
- (2) Der Leihvertrag verlängert sich jeweils um weitere \_\_\_\_ Jahre, wenn er nicht schriftlich von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr gekündigt wird.
- (3) Dem Leihgeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Vertrages ohne Kündigungsfrist zu, wenn der Leihnehmer seine Vertragspflichten verletzt und dadurch eine Gefahr für den Leihgegenstand besteht oder er den Leihgegenstand an Dritte weitergibt. In diesem Fall ist der Leihgeber berechtigt, den Leihgegenstand auf Kosten

des Leihnehmers abzuholen. Der Leihnehmer trägt dafür Sorge, dass der Leihgeber Zugang zu dem Leihgegenstand erhält.

Anlage:

- Auflistung vom \_\_\_\_\_ (Datum)
- Kirchliche Ausstattungsrichtlinie

Ort und Datum

Ort und Datum

für den Leihgeber:

für den Leihnehmer:

.....  
Vorsitzender des KV

.....

.....  
KV-Mitglied

.....  
KV-Mitglied

(Siegel d. Kirchengemeinde)

Genehmigungsvermerk  
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.: .....

**Genehmigt**

Köln, den .....

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT  
Im Auftrag

Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister